

Artikel 8.

Vom 1. Jänner 1839 an, werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Gulden-Stücken weiter ausgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Artikel 7 die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Gulden-Stücken zu liefern.

Artikel 9.

Was das Scheidemünz-Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel 10.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Auslandmünzungen der Süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark-Gewichts, wird auf 233,866 Grammes festgesetzt.

Artikel 11.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Auslandmünzungen nicht zu erreichen ist; so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschristsmäßigen Feingehalt und Gewicht im Mehr- oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Gulden-Stücke auf 10³/₁₀₀ im Feingehalt und auf 10⁵/₁₀₀ im Gewicht festgesetzt; was bei dem einzelnen Stücke sowohl als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Artikel 12.

Die Bestimmungen über die Fragen:

- a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sei, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß, durchaus entsprechend geprägt sind, und
- b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probenhaltiger Münzen verhindert werden soll?